

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

54. Stück, 04.07.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 4. Juli 1924.) 54. Stück.

Inhalt:

- Nr. 108. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 28. Juni 1924 zur Abänderung des Pferdezuchtgesetzes vom 29. Mai 1923.
- Nr. 109. Änderung der Dienstanweisung für die mit der Untersuchung bei Hörungen und Prämierungen bei Pferden beauftragten Tierärzte, vom 28. Juni 1924.
- Nr. 110. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 30. Juni 1924, betreffend das Dienst Einkommen der Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer an den landwirtschaftlichen Schulen.

Nr. 108.

Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck zur Abänderung des Pferdezuchtgesetzes vom 29. Mai 1923.
Oldenburg, den 28. Juni 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck:

Das Pferdezuchtgesetz vom 29. Mai 1923 wird geändert, wie folgt:

Artikel I.

§ 7 erhält als Abs. 2 folgenden Zusatz:

„Das Ministerium des Innern kann nach Zustimmung des Züchterverbandes genehmigen, daß rein-

blütige Oldenburger Pferde, welche in ein anderes ordnungsmäßig eingerichtetes und geführtes Zuchtregister eingetragen sind, in das Oldenburger Stutbuch übernommen werden können, sofern die reinblütige Oldenburger Abstammung einwandfrei nachgewiesen ist, und sofern die Übernahme der Pferde in das Stutbuch im Interesse der Oldenburger Pferdezeit liegt."

Artikel II.

In § 10 Satz 1 des Gesetzes werden die Worte „im Zuchtgebiet gehaltene“ gestrichen.

Artikel III.

In § 34 Abs. 2 wird der zweite Satz ein besonderer Absatz.

Artikel IV.

In § 77 werden die Worte „und zweijährige Hengste“ gestrichen.

Oldenburg, den 28. Juni 1924.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. K. Weber.

Midbendorf.

Nr. 109.

Änderung der Dienstanzweisung für die mit der Untersuchung bei Körungen und Prämierungen bei Pferden beauftragten Tierärzte.

Oldenburg, den 28. Juni 1924.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei mehr äußeren Fehlern (Spat, Schale, Hasenhacke usw.) bleibt die endgültige Entscheidung der Körungskommission vorbehalten.“

Der Untersuchung auf Kehlkopfseifen unterliegen:

- a) diejenigen 3jährigen und älteren Hengste, die bei der sogenannten Vorkörung zur zweiten Besichtigung zugelassen werden;
- b) die zur Konkurrenz um Prämien ausgesetzten Zuchtstuten.

Oldenburg, den 28. Juni 1924.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Nr. 110.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend das Dienst Einkommen der Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer an den landwirtschaftlichen Schulen.

Oldenburg, den 30. Juni 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg was folgt:

§ 1.

Für das Dienst Einkommen der Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer an den landwirtschaftlichen Schulen gelten die Bestimmungen des Beamtendienst einkommensgesetzes, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Die planmäßig angestellten Direktoren und Lehrer erhalten das Dienst Einkommen nach Gruppe X des Beamtendienst einkommensgesetzes.

§ 3.

Das Besoldungsdienstalter der planmäßig angestellten Direktoren und Lehrer beginnt mit dem Tage der planmäßigen Anstellung im Dienste einer landwirtschaftlichen Schule.

Die planmäßige Anstellung soll in der Regel nicht vor Ablauf einer fünfjährigen Dienstzeit an einer landwirtschaftlichen Schule des Landesteils Oldenburg erfolgen. Die fünfjährige Dienstzeit beginnt mit der ersten Anstellung als Direktor oder Lehrer. Bieweit eine anderweitig im Dienst einer öffentlichen Verwaltung oder einer Landwirtschaftskammer verbrachte Dienstzeit oder eine praktische Beschäftigung außerhalb eines öffentlichen Beamtenverhältnisses angerechnet werden kann, bestimmt das Ministerium des Innern.

§ 4.

Nicht planpläßig angestellte Direktoren und Lehrer erhalten bis zur Vollendung des fünften Dienstjahres die gleichen Hundertsätze des Anfangsgehalts der Besoldungsgruppe X, wie ein im Staatsdienst als Anwärter auf den Zivilstaatsdienst voll beschäftigter, nicht planmäßiger Beamter.

§ 5.

Wird einem Direktor oder Lehrer eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird ihm für diese und für die Nutzung eines Hausgartens ein Betrag angerechnet, dessen Höhe von der Körperschaft, welche die Schule unterhält, mit Zustimmung des Ministeriums des Innern bestimmt wird.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1924 in Kraft.

§ 7.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium des Innern im Verwaltungswege erlassen.

Oldenburg, den 30. Juni 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

R. Weber.

Widdendorf.